

Bestattungskosten

Übernahme der erforderlichen (sozialhilferechtlich angemessenen) Kosten einer Bestattung für Bestattungspflichtige, soweit diesen die Kostenlast nicht zugemutet werden kann.

Zu den erforderlichen Kosten gehören:

- die einfachen Kosten einer Untersuchung eines Toten einschließlich der Feststellung des Todes und der Ausstellung des Leichenschauscheins
- Kosten für die Leistungen der Bestatter (einfache, würdige Erd- oder Feuerbestattung) als Pauschale
- Friedhofsgebühren in angemessenem Umfang
- Krematoriumsgebühren und Entgelte
- die Gebühren für die Aufbewahrung der Leiche im Leichenschauhaus des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale Medizin Berlin
- die Gebühren für die Leichenschau.

Es wird empfohlen, vor Auftragserteilung einer Bestattung Kontakt zum zuständigen Amt für Soziales aufzunehmen und sich beraten zu lassen.

Voraussetzungen

- Nachlass oder Bestattungsvorsorge des Verstorbenen nicht ausreichend
 - Kostenpflicht der bestattungspflichtigen Personen
- Zum Tragen der Kosten sind nacheinander verpflichtet:

- vertraglich Verpflichtete (beispielsweise bei Bestattungsvorsorgevereinbarung)
- der Erbe, bei einer Erbengemeinschaft jeder Miterbe
- beim Tode der Mutter eines Kindes infolge der Schwangerschaft oder Entbindung dessen Vater
- Unterhaltspflichtige
- bestattungspflichtige Personen gemäß § 16 Bestattungsgesetz [http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/w8j/page/bsbeprod.psml/action/portlet.s.jw.MainAction?p1=n&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BestattGBEV8P16&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint].

Keinen Anspruch auf Kostenübernahme hat, wer ohne rechtliche Verpflichtung die Kosten einer Bestattung trägt. Dazu zählt unter anderem, wer aus einem Gefühl sittlicher Verpflichtung oder auf Wunsch der verstorbenen Person, aber ohne Rechtspflicht, die Bestattung veranlasst (beispielsweise Freunde, Nachbarn, ehemalige Betreuer, Nachlasspfleger).

- Hilfebedürftigkeit der Bestattungspflichtigen
- Bestattungspflichtige können die Kosten der Bestattung nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen tragen

Erforderliche Unterlagen

- Unterlagen zum Verstorbenen
 - Leichenschauschein oder Sterbeurkunde
 - Nachweise, wovon der Lebensunterhalt bestritten wurde
 - Nachweise über den Nachlass, Versicherungsleistungen und etwaige Schadenersatzansprüche gegen Dritte
 - gegebenenfalls Testament oder Erbvertrag

- Unterlagen des Bestattungspflichtigen
 - gültige Personaldokumente, gegebenenfalls Meldebestätigung
 - Einkommens- und Vermögensnachweise
 - Mietvertrag
 - Nachweis über die Kosten der Unterkunft
 - Nachweis über besondere Belastungen
 - Kontoauszüge aller Konten
 - gegebenenfalls Erbschein oder Erbausschlagung

- Der Umfang der benötigten Unterlagen, insbesondere Einkommens- und Vermögensnachweise, richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

Formulare

- Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten
<http://www.berlin.de/sen/ias/service/formulare/>
- Anlage 3 über Grundvermögen
<http://www.berlin.de/sen/ias/service/formulare/>

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- § 74 SGB XII
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/
- § 2 AsylbLG i.V.m. § 74 SGB XII
<http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/>
- § 6 AsylbLG
<http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/>
- Bestattungsgesetz
http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/vwk/page/bsbeprod.psm1/action/portlet.s.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-BestattGBErahmen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint
- Ausführungsvorschriften über Bestattungskosten nach § 74 SGB XII (AV-Soz-Bestattungskosten)
<http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfu>

ehrungsvorschriften/av_bestattungskosten-571919.php

Weiterführende Informationen

- Berliner Sozialrecht
<http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist grundsätzlich:

- für Verstorbene, die Sozialhilfe bezogen haben: der Träger der Sozialhilfe, von dem der Verstorbene Sozialhilfe bezogen hat
- für Verstorbene, die keine Sozialhilfe bezogen haben: der Träger der Sozialhilfe des Sterbeortes (mit Berliner Meldeadresse: Amt für Soziales des Wohnbezirks, ohne Berliner Meldeadresse: Amt für Soziales des Sterbeortes).

Informationen zum Standort

Amt für Soziales Tempelhof-Schöneberg

Anschrift

Tempelhofer Damm 165
12099 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Ein ebenerdiger Zugang ist nur am Hintereingang des Rathauses über den Parkplatz erreichbar. Das Amt für Soziales Tempelhof ist über eine Rampe erreichbar (rechter Seiteneingang). Ein Fahrstuhl ist über den Hintereingang des Rathauses erreichbar. Behindertenparkplätze sind vor dem Rathaus vorhanden. Es sind behindertengerechte WC im Untergeschoss vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: nur Soziale Dienste

09:00-12:00 Uhr

Anmeldung nur bis 11:00 Uhr

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr

Anmeldung Soziale Dienste nur bis 11:00 Uhr

Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr

Anmeldung Soziale Dienste nur bis 11:00 Uhr

Betreuungsbehörde keine Öffnungszeiten

Freitag: nur Betreuungsbehörde 09:00-12:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Anmeldung Soziale Dienste am Dienstag und Donnerstag b.a.w. nur bis 11:00 Uhr

Für den Leistungsbereich AsylbLG/Wohnungslose b.a.w. begrenzte Ausgabe von Sofortterminen nur bis 11.00 Uhr

Hinweis für Terminkunden

Terminvereinbarungen für die Betreuungsbehörde:

Termine für die Beglaubigung von Vorsorgevollmachten

bitte telefonisch über die Behördenauskunft Telefonnummer 115 vereinbaren.

Nahverkehr

S-Bahn S+U Tempelhof: S41, S42, S46, S47 (mit 10 Min. Fußweg)

U-Bahn Alt-Tempelhof: U6

U-Bahn Kaiserin-Augusta-Straße: U6

Bus Rathaus Tempelhof: 184

Bus Alt-Tempelhof: M46, 140, 246 (jeweils mit Fußweg)

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: <http://www.berlin.de/115/>

Fax: (030) 90277 7559

E-Mail: sozialwesen@ba-ts.berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann nur bar bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 21.08.2019